

**Trägerorganisation für die höhere Fachprüfung für
Steuerexperten**

Prüfungsordnung

für die höhere Fachprüfung für Steuer- expertinnen und Steuerexperten

vom 20. JUNI 2011

Bezugsquelle:

Trägerorganisation für die höhere Fachprüfung für Steuerexperten

c/o Kaufmännischer Verband Schweiz

Hans-Huber-Strasse 4

Postfach 1853

8027 Zürich

Telefon 044 283 45 56

Telefax 044 283 45 50

steuerexperten@kvschweiz.ch

www.examen.ch

Inhalt

1	Allgemeines.....	3
1.1	Zweck der Prüfung.....	3
1.2	Trägerschaft.....	3
2	Organisation.....	4
2.1	Zusammensetzung der Prüfungskommission.....	4
2.2	Aufgaben der Prüfungskommission.....	4
2.3	Öffentlichkeit / Aufsicht.....	5
3	Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten.....	5
3.1	Ausschreibung.....	5
3.2	Anmeldung.....	5
3.3	Zulassung.....	5
3.4	Kosten.....	6
4	Durchführung der Abschlussprüfung.....	7
4.1	Aufgebot.....	7
4.2	Rücktritt.....	7
4.3	Nichtzulassung und Ausschluss.....	8
4.4	Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten.....	8
4.5	Abschluss und Notensitzung.....	8
5	Abschlussprüfung.....	8
5.1	Prüfungsteile.....	8
5.2	Prüfungsanforderungen.....	9
6	Beurteilung und Notengebung.....	9
6.1	Allgemeines.....	9
6.2	Beurteilung.....	9
6.3	Notenwerte.....	9
6.4	Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms....	9
6.5	Wiederholung.....	10
7	Diplom, Titel und Verfahren.....	10
7.1	Titel und Veröffentlichung.....	10
7.2	Entzug des Diploms.....	11
7.3	Rechtsmittel.....	11
8	Deckung der Prüfungskosten.....	11
9	Schlussbestimmungen.....	11
9.1	Aufhebung bisherigen Rechts.....	11
9.2	Übergangsbestimmungen.....	11
9.3	Inkrafttreten.....	12
10	Erlass.....	12

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die zur selbständigen Ausübung des Berufes einer diplomierten Steuerexpertin oder eines diplomierten Steuerexperten erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auf höchstem Niveau besitzt.

Sie sind Spezialistinnen oder Spezialisten in Fragen des Steuerrechts und der Steuerberatung und haben vertiefte Kenntnisse in den dem Steuerrecht nahe stehenden Gebieten der Betriebswirtschaft und des Rechts.

Sie erbringen Dienstleistungen im Bereich der Tax Compliance von natürlichen und juristischen Personen sowie von Konzernen, im Bereich der Beratung konkreter Transaktionen sowie im Bereich der Kontrolle. Sie arbeiten auf Seiten der Steuerpflichtigen als Selbständigerwerbende oder Angestellte in Treuhandunternehmen, Rechtsanwaltskanzleien oder in der Industrie selbst, oder sie arbeiten als Fachexperten oder in Leitungsfunktionen bei den Steuerverwaltungen oder in der Steuerjustiz.

Sie haben insbesondere fundierte Kenntnisse im Bereich des Steuerrechts und im Bereich des Rechnungswesens, juristische Expertise und Zusammenhangwissen im Bereich BWL und VWL. Neben den fundierten fachlichen Kenntnissen haben sie Beratungs-, Kommunikations- und Sozialkompetenz sowie Verständnis für die wirtschaftlichen Zusammenhänge.

Sie sind u.a. in der Lage zur

- Erstellung von Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- Erstellung von Steuervereinbarungen (Rulings) mit den Steuerbehörden
- Erstellung einer Situationsanalyse
- Durchführung von steuerlichen Due Diligence Prüfungen
- Erarbeitung von Planungsvarianten
- Aufzeigen von Steuerfolgen
- Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen
- Abstimmung mit den Kundenbedürfnissen
- Erstellung einer Risikoanalyse
- Minimierung von Steuerrisiken
- Entwicklung von Ideen zur Steueroptimierung
- Durchführung von internen und externen Steuerprüfungen
- Mitarbeit bei strategischen Entscheiden aus der Sicht der Steuern

Durch die interdisziplinäre Ausbildung im Bereich der Steuern, der Betriebswirtschaft und des Rechts bilden sie Brückenfunktionen zwischen den Behörden und den Steuerpflichtigen einerseits, aber auch innerhalb eines Unternehmens zwischen den Unternehmensleitern, der Revisionsstelle und den Juristen andererseits.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Trägerorganisation für die höhere Fachprüfung für Steuerexperten (nachfolgend Trägerorganisation) bestehend aus den folgenden Organisationen:

- Schweizerische Treuhand-Kammer,
- Schweizerischer Anwaltsverband (SAV),
- Schweizerische Steuerkonferenz (SSK),
- TREUHAND | SUISSE,
- Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (SVDS).

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 Organisation

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden der Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen. Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch die Trägerorganisation für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägerorganisation und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann vollzugs- und administrative Aufgaben einzelnen Mitgliedern der Kommission und administrative Aufgaben dem Prüfungssekretariat übertragen. Sie erlässt dazu eine Kompetenzordnung.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Auszug aus dem Zentralstrafregister, der nicht älter als sechs Monate sein darf.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) einen der folgenden Ausweise besitzt:
 - aa) eidg. Fachausweis als Treuhänderin oder Treuhänder;
 - bb) eidg. Fachausweis als Fachfrau oder Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen;
 - cc) Abschluss eines vom BBT anerkannten Bildungsganges in Betriebswirtschaft an einer höheren Fachschule für Wirtschaft;
 - dd) Abschluss in Betriebsökonomie oder Wirtschaftsrecht einer schweizerischen Fachhochschule (Bachelor oder konsekutiver Master);
 - ee) Abschluss einer schweizerischen juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschule (Bachelor oder konsekutiver Master [resp. Lizentiat oder Diplom] oder Doktorat);
 - ff) eidg. Diplom als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer;
 - gg) eidg. Diplom als Treuhandexpertin oder Treuhandexperte;
 - hh) eidg. Diplom als Expertin oder Experte in Rechnungslegung und Controlling;
 - ii) einen Ausweis einer weiteren gleichwertigen in- oder ausländische Ausbildung.

- b) 4 Jahre qualifizierte Fachpraxis besitzt, wobei
 - aa) diese nach Erfüllen der notwendigen Vorbildung gemäss Buchstabe a, d.h. wenn die entsprechenden Prüfungen vollständig abgelegt wurden, zu erbringen ist;
 - bb) diese bis zum 30. September des Prüfungsjahres in vollem Umfang erbracht sein muss;
 - cc) diese sich auf die Bearbeitung anspruchsvoller Fachfragen auf dem Arbeitsgebiet einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters in einem privaten Unternehmen oder einer Angestellten oder eines Angestellten bei einer Steuerverwaltung erstrecken muss;
 - dd) sich mindestens 2 Jahre auf das Gebiet der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein zu beziehen haben.
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;
- d) keinen Eintrag im Zentralstrafregister zu verzeichnen hat, welcher Zweifel an der Integrität der Kandidatin oder des Kandidaten bezüglich ihrer oder seiner Tätigkeit als diplomierte Steuerexpertin oder diplomierten Steuerexperten wecken würde.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- - Steuern natürlicher Personen;
- - Unternehmenssteuerrecht;
- - Interkantonales und internationales Steuerrecht;
- - Mehrwertsteuern;
- - Betriebswirtschaft;
- - Recht.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

Die Modulprüfungen berechtigen zur Zulassung zur Abschlussprüfung, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 24 Notenpunkte aus nicht länger als vor 6 Jahren abgelegten Modulprüfungen vorweisen kann und dabei insgesamt nicht mehr als 1 Notenpunkt unter 4 zur Anrechnung kommt.

Soweit die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfung einzelner Module befreit ist, reduziert sich die Anzahl der erforderlichen Noten-Punkte um jeweils 4 Punkte pro nicht abzulegendes Modul.

3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 **Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

- 3.42 Kandidierende, die nach Ziffer 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 Durchführung der Abschlussprüfung

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 100 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen. Die Prüfung wird in jeder Amtssprache durchgeführt, für die sich mindestens 5 Kandidierende als Prüfungssprache entscheiden. Wird in einem Jahr die Prüfung in einer Amtssprache mangels genügender Anmeldungen nicht durchgeführt, so wird sie im Folgejahr durchgeführt, sofern sich mindestens 2 Kandidierende für diese Prüfungssprache entscheiden.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten für die mündlichen Prüfungen.

Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
 - Krankheit und Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld;
 - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten oder sonstige Personen, insbesondere Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, mit Interessenkonflikten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission bestimmt in diesem Fall Ersatzexpertinnen oder Ersatzexperten.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten oder sonstige Personen, insbesondere Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, mit Interessenkonflikten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission bestimmt in diesem Fall Ersatzexpertinnen oder Ersatzexperten.

5 Abschlussprüfung

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Steuern	Schriftlich	5 h	3
2 Betriebswirtschaft	Schriftlich	1,5 h	1
3 Recht	Schriftlich	1,5 h	1
4 Diplomarbeit mit Kolloquium	Hausarbeit Mündlich	10 Tage 30 m	2
5 Steuern	Mündlich	1 h	2
6 Kurzreferat	Mündlich *) mit 30 m Vorbereitung	15 m*)	1
Total schriftliche Prüfungen		8 h	
Total mündliche Prüfungen		1 h 45m	

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 Beurteilung und Notengebung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;

- b) insgesamt nicht mehr als 2 Notenpunkte unter 4.0 zur Anrechnung kommen. Für die Ermittlung der Notenpunkte unter 4.0 werden die Prüfungsteile gemäss Ziffer 5.11 gewichtet.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.
- 6.5 Wiederholung**
- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf alle Prüfungsteile mit Ausnahme der Diplomarbeit mit Kolloquium, wenn dafür mindestens die Note 5 erzielt wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 Diplom, Titel und Verfahren

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **diplomierter Steuerexperte / diplomierte Steuerexpertin**
 - **expert fiscal diplômé / experte fiscal diplômée**
 - **esperto fiscale diplomato / esperta fiscale diplomata**

Als englische Übersetzung wird Tax Expert with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 Deckung der Prüfungskosten

- 8.1 Die Trägerorganisation legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerorganisation trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 29. Juni 2006 über die Höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Für die Abschlussprüfung 2010 findet noch die bisherige Prüfungsordnung Anwendung.
- 9.22 Die erste Abschlussprüfung nach der vorliegenden Prüfungsordnung findet 2012 statt.
- 9.23 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 29. Juni 2006 erhalten in den Jahren 2013 und 2014 Gelegenheit zur Wiederholung.
- 9.24 Repetentinnen und Repetenten haben die Möglichkeit, die Prüfung ab 2012 nach neuer Prüfungsordnung abzulegen. Die Wiederholung bezieht sich auf alle Prüfungsteile ausser auf die Diplomarbeit mit Kolloquium, sofern dort mindestens eine Note 5 erreicht wurde.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

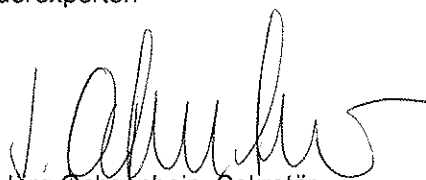
10 Erlass

Bern, 25. November 2009

Trägerorganisation für die höhere Fachprüfung für Steuerexperten



Prof. Dr. Pierre-Marie Glauser, Präsident



Jörg Ochsenbein, Sekretär

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **20. JUNI 2011**

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Die Direktorin



Prof. Dr. Ursula Renold